

Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten

vom 15.12.2022,
in Kraft getreten am 01.01.2023¹

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 1 |
| § 2 | Entgeltspflicht..... | 1 |
| § 3 | Höhe des Entgeltes | 1 |
| § 4 | Abrechnung des Entgeltes / Berücksichtigung von Belegungsveränderungen..... | 1 |
| § 5 | Benutzungsrecht..... | 2 |
| § 6 | Erfüllungsort | 2 |
| § 7 | Inkrafttreten..... | 2 |

¹ veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Düren 13. Jhg. Nr. 32, 22.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023

- (3) Die Entgelte sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das dort benannte Konto zu zahlen.
- (4) Eine Nutzungseinheit kann ohne Einhaltung einer Frist zurückgegeben werden. Die Rückgabe muss dem Schulverwaltungs- und Sportamt im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Benutzungsrecht

Die Sportstätten dürfen nur für die vereinbarte Zeit und ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Näheres regelt die Ordnung über die Nutzung von Turn- und Sporthallen, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken und Aulen der Stadt Düren, die für die Sporthallen des Stiftischen Gymnasiums Anwendung findet.

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Düren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.